

Satzung

der ENERTRAG SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
ENERTRAG SE.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Dauerthal, Gemeinde Schenkenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des Folgejahres.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind alle Tätigkeiten auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, einschließlich
 - Entwicklung, Bau und Betrieb von Energieanlagen, Kraftwerken und Immobilien,
 - Handel mit Energieanlagen, Kraftwerken, Energie und Energieträgern,
 - Erzeugung und Verteilung von Energie und Energieträgern,
 - Erbringung von Dienstleistungen in den vorgenannten Bereichen,
 - Beratung von und Beteiligung an anderen Unternehmen vorgenannter Branchen, Übernahme der Geschäftsführung in diesen Unternehmen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen, die Übernahme der Geschäftsführung sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 5.800.000 € und ist eingeteilt in 580.000 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben.
- (2) Das Grundkapital wurde vollständig erbracht durch Umwandlung der ENERTRAG Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE).
- (3) Für die Übertragung der Aktien ist die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung des genehmigten Kapitals in das Handelsregister durch Ausgabe neuer Aktien (auch: stimmrechtslose Vorzugsaktien) gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um 2.900.000 EUR, zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Zulässig ist dabei auch eine Ausgabe der Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung oder Teilausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 5

Dualistisches System, Organe

- (1) Die Gesellschaft hat eine dualistische Leitungs- und Überwachungsstruktur.
- (2) Organe der Gesellschaft sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. der Aufsichtsrat,
 - c. die Hauptversammlung.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Anzahl. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Letztere haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (5) Der Vorstand führt das Unternehmen nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und ggf. einer Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat beschließt.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung ermächtigen und/oder in den vom Gesetz gezogenen Grenzen (§112 AktG) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 7

Der Aufsichtsrat: Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit bestimmt, werden die Aufsichtsratsmitglieder, mit Ausnahme derjenigen, die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 als Nachfolger ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende, schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse; Zustimmungserfordernisse

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und zu diesem Zweck alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft sowie über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen.
- (4) Für die Vornahme der folgenden Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
 - a. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Mehrheitsbeteiligungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs, jedoch mit Ausnahme von Anteilen an Gesellschaften, deren wesentlicher Unternehmensgegenstand der Betrieb von Energieanlagen ist;
 - b. Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe von Geschäftsfeldern;
 - c. Aufnahme und Aufgabe von Projektentwicklungen in neuen Ländern;
 - d. Errichten, Verlegen oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
 - e. Abschluss, Änderung und Kündigung von Beherrschungsverträgen und von Gewinnabführungsverträgen (§ 291 AktG) sowie von anderen Unternehmensverträgen (§ 292 AktG).
- (5) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass für weitere Arten von Geschäften oder bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung seine vorherige Zustimmung erforderlich ist.

§ 9

Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - durch dessen ersten Stellvertreter abgegeben.

§ 10

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und seine Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Bei der Wahl von zwei Stellvertretern sollen ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt werden. Die Wahl erfolgt jeweils für die Zeit der Zugehörigkeit des Gewählten zum Aufsichtsrat. Scheidet der Vorsitzende oder sein erster Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, so nimmt der erste Stellvertreter oder – wenn dieser verhindert ist - der zweite Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr. Im Übrigen unterstützt der erste Stellvertreter den Vorsitzenden bei dessen Amtsführung. Das Doppelstimmrecht steht einem Stellvertreter nicht zu.
- (3) Werden alle Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt, so treten sie unmittelbar nach der Wahl zu einer konstituierenden Sitzung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds zusammen, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf. In der konstituierenden Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte

einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter, ohne dass diese beiden Tagesordnungspunkte zuvor den Mitgliedern angekündigt werden müssten.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen in Schrift- oder Textform (insbesondere per Brief, Telefax oder E-Mail) unter der vom jeweiligen Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitgeteilt werden kann. Für die Frist gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind in der Regel mit persönlicher, physischer Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abzuhalten (Präsenzsitzungen). Präsenzsitzungen sollen in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder in Berlin stattfinden.
- (2) Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder mit seiner Zustimmung können Sitzungen auch als Telefonkonferenz, als Videokonferenz oder als Internetkonferenz mit Bild- und/oder Tonübertragung durchgeführt werden, oder es können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats auf diese Weise zu einer Präsenzsitzung zugeschaltet werden. Ein Widerspruch dagegen ist nur beachtlich, wenn er von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats erklärt wird.
- (3) Mitglieder, die einer Sitzung telefonisch, über Video- oder Internetkonferenz mit Bild- und/oder Tonübertragung unter Beachtung von Abs. 2 Satz 1 zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Der Sitzungsleiter kann im Einzelfall bestimmen, dass allen abwesenden Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Stimme nachträglich abzugeben. Tut er das, so hat er gleichzeitig eine angemessene Frist für die Stimmabgabe zu bestimmen.
- (4) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber in der Sitzung nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich abzugeben. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der nachträglich abgegebenen Stimmen erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist der Beschlussfassung nicht widersprochen haben.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzung. Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art, den Ablauf und die Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen und

- die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
 - (7) Der Sitzungsleiter kann einen Protokollführer bestimmen. Der Protokollführer braucht nicht dem Aufsichtsrat anzugehören. Der Sitzungsleiter darf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzuziehen.
 - (8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst (§ 13 Abs. 1 und 2). Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder E-Mail abgegebene Stimmen (auch im Umlaufverfahren) sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet. Ein Widerspruch dagegen ist nur beachtlich, wenn er von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats erklärt wird.
 - (9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
 - (10) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen.
 - (11) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.
 - (12) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung, bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung (also in der Regel vom Vorsitzenden), zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort, der Tag sowie die Zeit (Anfang und Ende) der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

§ 14

Vergütung des Aufsichtsrates

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält den Ersatz seiner Auslagen. Darüber hinaus kann durch die Hauptversammlung eine Vergütung festgesetzt werden.

§ 15

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Einladung zur Hauptversammlung kann auch per vom Empfänger persönlich quittierter Einladung erfolgen. Weiter kann die Versammlung an einem in der Einladung genannten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung von Tagungsort, Tageszeit und Tagesordnung mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse der Aktionäre mit einer Frist von mindestens einem Monat, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet werden.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft sinnvoll erscheint.

§ 16 Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann nur durch einen Mitaktionär oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person bei entsprechender Bevollmächtigung ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ansonsten wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung.

§ 18 Beschlussfassung in der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Schreibt das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vor, so werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
- (2) Im Falle der Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 19 Niederschrift über die Hauptversammlung

Über die Verhandlung wird ein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

IV. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinnes

§ 20 Geschäftsjahr, Jahresabschlüsse, Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des gem. § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinns, ggf. über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Der Vorstand hat den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und ggf. den Abschlussprüfern zuzuleiten. Der Jahresabschluss und der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns sind - sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist - zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers - unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den

voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.

§ 21 Rücklagen

- (1) Stellen der Vorstand und der Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so bleibt die Entscheidung über die Bildung von (anderen) Gewinnrücklagen nach § 58 Abs. 2 AktG in vollem Umfang der Hauptversammlung vorbehalten.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Dabei sind vorweg die Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und ein Verlustvortrag vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 22 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand hinsichtlich des Formwechsels von der Aktiengesellschaft in eine SE in Höhe von bis zu EUR 200.000 trägt die Gesellschaft.

§ 23 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung, Umdeutung oder Vertragsänderung bzw. -ergänzung ist vielmehr eine wirksame Regelung zu finden bzw. zu vereinbaren, die dem an nächsten kommt, was die Aktionäre mit der unwirksamen Regelung bezweckt haben. Entscheidendes gilt für etwaige Lücken dieser Satzung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Gesellschaft und ihrer Organe mit ihren Aktionären als solchen ist der Sitz der Gesellschaft.